



Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Anhang zur Jahresrechnung: Anzuwendendes Regelwerk und Abweichungen

Das HRM2 verlangt die Offenlegung des Regelwerks, das der Jahresrechnung zugrunde liegt, sowie die Nennung der Abweichungen. Die Gemeinden im Kanton Bern müssen in ihrer Rechnungslegung die kantonalen Vorgaben einhalten. Deshalb ergibt sich für alle bernischen Gemeinden die gleiche Umschreibung unter diesem Punkt mit folgendem Standardtext:

Angewendetes Regelwerk

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde xxx ist in Übereinstimmung mit den geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen erstellt worden.

Gemeindengesetz (GG, BSG 170.11)

Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111)

Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511)

Diese orientieren sich gemäss Art. 70 Absatz 1 GG am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden, HRM2, laut Handbuch der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die kantonalen Bestimmungen weichen in einzelnen Bereichen von den Empfehlungen des HRM2 ab.

Nachfolgend werden die Ausnahmen von HRM2 in den gemeindegesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern aufgelistet:

- *Überbaute Grundstücke im Verwaltungsvermögen werden zusammen mit dem Bauwerk in der entsprechenden Sachgruppe aktiviert und abgeschrieben.
(Artikel 83 und Anhang 2 GV)*
- *Die Zweckbindung von Steuermitteln in Spezialfinanzierungen ist unter Beachtung von Art. 86 bis 88a GV möglich.*
- *Vorfinanzierungen sind einzig auf Basis einer reglementarischen Grundlage für eine Spezialfinanzierung erlaubt.
(Artikel 86 bis 88a GV)*
- *Die bernische Gemeindegesetzgebung kennt weder Fonds im Eigen- noch im Fremdkapital.*
- *In der bernischen Gemeindegesetzgebung sind keine Legate und Stiftungen im Eigenkapital vorgesehen. Die Artikel 92 und 93 GV regeln die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (verwaltete unselbständige Stiftungen), die definitionsgemäss im Fremdkapital bilanziert werden.*
- *Buchgewinne aus der Übertragung von Verwaltungsvermögen an eine selbständige Trägerschaft, an der sich die Gemeinde beteiligt, werden in eine Spezialfinanzierung eingelegt und innerhalb des gesetzlich definierten Rahmens aufgelöst (Art. 85a GV).*
- *Die Anlagekategorien der Gemeindebetriebe sowie der Alters- und Pflegeheime richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton; wenn keine vorhanden sind, nach den Branchenregelungen (Anhang 2 GV). In den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gelten die Finanzierungsgrundsätze nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG, BSG 752.32; WV, BSG 752.321.1) und dem kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG, BSG 821.0; KGV, BSG 821.1).*
- *Bei Burgergemeinden und anderen steuerpflichtigen Körperschaften gelten für die Aktivierung, Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen die Vorschriften der Steuergesetzgebung (Art. 85b GV).*

- *Der Kontenplan wurde in wenigen Details kantonal spezifisch angepasst, insbesondere*
 - *Anschlussgebühren werden in der Erfolgsrechnung vereinnahmt.*
 - *Die Verbuchung ausserordentlicher Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung wird in Artikel 78 GV abschliessend geregelt.*
 - *Ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung sind in der bernischen Gemeindegesetzgebung nicht vorgesehen.*
 - *Gemeindeverbände, die ausschliesslich ein Heim betreiben, verwenden laut Art. 13 FHDV den schweizerisch harmonisierten Kontenrahmen des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz (CURAVIVA).*

Bern, 13. Oktober 2014, geändert 1. Januar 2026

Amt für Gemeinden und Raumordnung